

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltung der Bedingungen

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Unternehmers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

§ 2 Angebote und Vertragsabschluss

1. In Prospekten, Anzeigen usw. enthaltene Angebote sind - auch bezüglich der Preisangaben - freibleibend und unverbindlich. An speziell ausgearbeitete Angebote hält sich der Auftragnehmer 30 Kalendertage ab dem Datum des Angebotes gebunden.
2. Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und/oder sonstige Abweichungen von den vorliegenden Geschäftsbedingungen sind nur gültig, wenn der Auftragnehmer insoweit sein Einverständnis erklärt hat. Derartige Vereinbarungen sind schriftlich zu treffen.
3. Angaben in Angeboten und/oder Auftragsbestätigungen des Auftragnehmers, die auf einem offensichtlichen Irrtum beruhen, insbesondere einem Schreib- oder Rechenfehler, oder aber ein grobes Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung darstellen, verpflichten den Auftragnehmer nicht. Vielmehr gilt die offensichtlich gewollte Erklärung.
4. Angebotsunterlagen, Zeichnungen, Beschreibungen, Muster und Kostenvoranschläge des Auftragnehmers dürfen ohne dessen Genehmigung weder weitergegeben, veröffentlicht, vervielfältigt noch sonstige Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind die Unterlagen ohne Zurückhaltung von Kopien zurückzugeben.
5. Waren, die exklusiv für den Besteller, der gewerblicher Wiederverkäufer ist, hergestellt werden, müssen von diesem in einer jährlichen Mindestmenge von 10 Stück abgenommen werden, anderenfalls die Exklusivverbindlichkeit gegenüber dem Besteller erlischt und der Auftragnehmer berechtigt ist, diese Waren allgemein herzustellen und anzubieten.
6. Der Besteller hat auf Verlangen des Auftragnehmers vor Ausführung des bestätigten Auftrages bis zur Höhe des Auftragspreises angemessene Sicherheit zu leisten. Vor Bewirkung der Sicherheitsleistung ist der Auftragnehmer zur Lieferung nicht verpflichtet; er kann vom Vertrage zurücktreten und vom Besteller Ersatz für Aufwendungen und entgangenen Gewinn in Höhe von mindestens 10 % des Auftragspreises verlangen, wenn der Besteller trotz Mahnung die Sicherheit nicht leistet; die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt dem Auftragnehmer, die Geltendmachung eines geringeren Schadens bleibt dem Besteller ausdrücklich vorbehalten.
7. Ergeben sich nach Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer Bedenken bezüglich der Zahlungsfähigkeit des Bestellers, kann der Auftragnehmer unbeschadet seiner gesetzlichen Rücktrittsrechte auch vom Vertrag zurücktreten und vom Besteller Ersatz für Aufwendungen und entgangenen Gewinn in Höhe von mindestens 10 % des Auftragsvolumens verlangen; die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten, die Geltendmachung eines geringeren Schadens bleibt dem Besteller vorbehalten. Schadensersatzforderungen des Bestellers sind ausgeschlossen.
8. Für Bauleistungen gelten neben diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen, DIN 1961, VOB/B.

§ 3 Preise, Preisänderungen, Zahlung

1. Die Preise schließen Verpackung, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein. Die Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe wird zusätzlich berechnet.
2. Soweit sich die Preise nach dem Glasmaß bestimmen, werden für die Berechnung der Oberfläche Breite und Höhe auf durch 3 teilbare volle cm-Maße aufgerundet. Bei Gläsern und Verglasungen, die vom rechten Winkel abweichen oder nach Modell zugeschnitten sind, wird das kleinste umschreibende Rechteck der Berechnung zugrunde gelegt, wobei auch hier auf volle durch 3 teilbare Zentimeter aufgerundet wird.
Verglasungen, deren Fläche kleiner ist als 0,25 qm werden mit 0,25 qm berechnet.
Gewölbte Scheiben, deren Fläche kleiner ist als 0,05 qm werden mit 0,05 qm berechnet.
3. Zahlungen sind spätestens bei Übergabe der Lieferung oder Leistung fällig. Ein Zukauf bedarf der besonderen Vereinbarung. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die Rechnungen des Auftragnehmers nach Rechnungstellung sofort ohne Abzug in bar zahlbar. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt stets nur erfüllungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Bestellers und sind sofort fällig.
4. Wenn dem Auftragnehmer Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, dieser insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, ist der Auftragnehmer berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn er Schecks angenommen hat.
5. Stellt der Besteller seine Zahlungen endgültig ein und/oder wird ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, ist der Auftragnehmer auch berechtigt, von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurück zu treten und Schadensersatz zu verlangen.
6. Der Auftragnehmer ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Bestellers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Der Auftragnehmer wird den Besteller über diese Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
7. Für Verzugsfolgen gilt die gesetzliche Regelung.
8. Die Aufrechnung seitens des Bestellers ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um rechtskräftig festgestellte oder vom Auftragnehmer nicht bestrittene Gegenforderungen handelt.

§ 4 Ausführung, Lieferung

1. Die Ausführungs- bzw. Lieferfrist beginnt nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen und der gegebenenfalls vereinbarten Anzahlen. Liefertermine oder -fristen, die verbindlich und unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Verbindlichkeit ist nur dann gegeben, wenn eine diesbezügliche ausdrückliche Erklärung des Auftragnehmers erfolgt ist.
2. Teillieferungen sind zulässig. Die Verpackung erfolgt nicht portionsweise, sondern ausschließlich nach transport- und produktionstechnischen Gesichtspunkten. Stets bestimmt das größere Maß der Einheit die Verpackungslänge.
3. Der Auftragnehmer hat Verzögerungen und/oder die Unmöglichkeit seiner Lieferung der Leistung nur dann zu vertreten, wenn er, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen das Leistungshindernis vorsätzlich oder grob fahrlässig herbei geführt haben. Dieser Grundsatz gilt insbesondere bei höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, behördlichen Anordnungen usw., auch wenn die Hindernisse bei Lieferanten des Auftragnehmers oder deren Unterpelieferanten eintreten. Dementsprechend bleibt die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung des Auftragnehmers vorbehalten. Die Dauer einer vom Besteller im Falle der schuldhaften Leistungsverzögerung nach den gesetzlichen Vorschriften zu setzende Nachfrist wird auf drei Wochen festgelegt, die mit Eingang der Nachfristsetzung beim Auftragnehmer beginnt.
Werden Lieferungen oder Herstellung durch unvorhergesehene oder unverschuldete, außergewöhnliche Ereignisse, wozu auch Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen etc. auch bei Hindernisse des Lieferanten gehören, beeinträchtigt, kann der Auftragnehmer vom Verträge zurücktreten. Schadensersatzansprüche oder sonstige Rechte stehen dem Besteller in diesem Falle nicht zu.
4. Wünsche des Bestellers zur nachträglichen Änderung oder Stornierung des Auftrages können ausnahmsweise und nur so lange berücksichtigt vorbehalten, wie mit der Herstellung, dem Zuschnitt oder der Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist.

§ 5 Versand und Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Werk des Auftragnehmers verlassen hat. Wird der Versand auf Veranlassung des Bestellers verzögert oder nicht ausgeführt, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.
2. Auf Wunsch des Bestellers werden Lieferungen in seinem Namen und auf seine Rechnung versichert. Dieses führt nicht zu einer Änderung des Gefahrenüberganges zu Lasten des Auftragnehmers. Transportschäden sind ausschließlich im Versicherungsverhältnis nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen vom Besteller gegenüber dem Versicherer geltend zu machen.

§ 6 Gewährleistung

1. Die Waren werden, wenn nicht der Besteller das Material selbst zur Bearbeitung zur Verfügung stellt, unter Verwendung handelsüblichen Materials und im übrigen nach den anerkannten Regeln der Glaskunst und innerhalb handelsüblicher Toleranzen hergestellt und geliefert. Muster, Vorlagen, Proben und Prospekte gelten nur als Anregungen für die Herstellung und Verarbeitung; Eigenschaften werden damit nicht zugesichert. Dem Verkäufer bleibt in der Ausführung der Herstellung die Freiheit der künstlerischen Gestaltung ausdrücklich vorbehalten. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend und stellen letztlich nur Anhaltspunkte für die später zu erbringende Leistung dar. Übertiefs sind keine Fehler:

- a) bei Schmelzglas:
Einbrandstellen im Übergang von der strukturierten Oberfläche zu den durchsichtigen Stellen, leichte Verformungen der Randbildungen (wellig) sowie Maßabweichungen bis zu plus/minus 5 mm.
 - b) bei gewölbten Gläsern:
Kleine Einbrandstellen, geringe Abweichungen von der Biegung und unterschiedliche Wölbungen in mehreren Gläsern sowie Maßabweichungen in Breite und Höhe von plus/minus 5 mm, ferner kann der Rand wellig sein.
 - c) bei Glasmalereien:
Farbabweichungen zu Mustern, Vorlagen und Prospekten.
 - d) bei Echantik-Glas:
Leichte Oberflächenbeschädigungen wie Kratzer, Schrammen, Hitzesprünge, Scheuerstellen und Farbschwankungen im Glas, bedingt durch Handfertigung.
 - e) Isoliereinheiten mit Bleiverglasung im LZR:
Das Vorhandensein von kleineren Verunreinigungen in dem LZR, die aufgrund der notwendigen von Hand vorzunehmenden Reinigung dort, trotz fachgerechter und sorgfältig ausgeführter Arbeiten verbleiben können.
Die Auftragnehmerin gibt bei Isoliereinheiten aus eigener Herstellung eine 2-jährige Garantie für die Dichtigkeit des LZR, beginnend vom Tage der Abnahme des Isolierglases. Bei der Einglasung dieser Isoliereinheiten sind die entsprechenden Richtlinien der technischen Beratungsstelle im Bundesindustrieverband des Glashandwerkes zu beachten.
Für Iso-Einheiten, die nicht aus eigener Herstellung kommen, leisten wir nur in dem Umfang Ersatz, in dem er von den Herstellern geleistet wird.
2. Im übrigen sind durch die Herstellung bedingte Abweichungen in Maßen, Inhalten, Dicken, Gewichten und Farbtypen im Rahmen der branchenüblichen Toleranzen zulässig. Auch für den Zuschnitt gelten die branchenüblichen Maßtoleranzen.
 3. Der Besteller hat wegen der besonderen Eigenschaften unserer Ware, vor allem von Glas und der Gefahr von Beschädigungen die Ware unmittelbar nach ihrem Eintreffen unverzüglich auf ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Alle offensichtlichen und/oder erkannten Mängel, Fehlmeldungen oder Falschlieferungen sind spätestens binnen 8 Tagen, gerechnet ab dem Tage der Übergabe der Ware durch den Auftragnehmer an den Transportführer, in jedem Falle aber vor Verarbeitung oder Einbau schriftlich anzuzeigen. Weitergehende Obliegenheiten gem. §§ 377, 378 HGB bleiben unberührt.
 4. Ist die vom Auftragnehmer erbrachte Leistung bzw. der Liefergegenstand mangelhaft und/oder es fehlen zugesicherte Eigenschaften und/oder es tritt innerhalb der Gewährleistungsfrist eine Schadaftigkeit durch Fabrikations- oder Materialmängel ein, darf der Auftragnehmer nach seiner Wahl und unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche des Bestellers Ersatz liefern oder nachbessern. Mindestens zwei Nachbesserungen sind innerhalb einer angemessenen Frist zulässig. Im übrigen wird Gewähr im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, für Bauleistungen gem. der Verdingungsordnung für Bauleistungen, VOB/B geleistet.
 5. Steht der Auftragnehmer dem Besteller über seine gesetzlichen Verpflichtungen hinaus zur Ertelung von Auskünften hinsichtlich der Verwendung seines Produktes zur Verfügung, so haftet er gem. § 7 nur dann, wenn hierfür ein besonderes Entgelt vereinbart wurde.
 6. Wird bei vorgespannten Gläsern auf eine besondere Anordnung der Aufhängepunkte Wert gelegt, so hat der Besteller dieses ausdrücklich anzugeben.

§ 7 Haftungsbeschränkung

Schadensersatzansprüche gegen uns sind ausgeschlossen, sofern wir nicht wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (auch eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen) oder wegen Fehlens ausdrücklicher zugesicherter Eigenschaften in Anspruch genommen werden. Dieser Haftungsausschluss betrifft Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, Verzug, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsverhandlungen, Gewährleistung, unerlaubter Handlung und Beschädigung fremden Eigentums, soweit gesetzlich zulässig.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die dem Auftragnehmer aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller zustehen, behält sich der Auftragnehmer das Eigentum an den gelieferten Gegenständen vor (Vorbehaltsgegenstände).
2. Der Besteller ist verpflichtet, Pfändungen der Vorbehaltsgegenstände dem Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Besteller ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände - außer in Fällen der folgenden Ziffern - zu veräußern, zu verschenken, zu pfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.
3. Erfolgt die Lieferung für einen vom Besteller unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiter veräußert werden. In diesem Fall werden die Forderungen des Bestellers gegen den Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt an den Auftragnehmer abgetreten. Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Besteller gegenüber seinem Abnehmer seinerseits das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Besteller hiermit an den Auftragnehmer ab.
4. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsgegenstände durch den Besteller nimmt dieser für den Auftragnehmer unentgeltlich vor. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsgegenstände mit anderen nicht dem Auftragnehmer gehörenden Waren steht dem Auftragnehmer der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Faktoren-Wertes der Vorbehaltsgegenstände zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu.
Erwirbt der Besteller das Alleineigentum einer neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Besteller dem Auftragnehmer im Verhältnis des Faktoren-Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsgegenstände Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für den Lieferanten verwahrt.
Werden Vorbehaltsgegenstände zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiterverarbeitet, so gilt die oben in Ziffer 3. vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Faktoren-Wertes der Vorbehaltsgegenstände, die zusammen mit anderen Waren weiter veräußert worden sind.
5. Werden Vorbehaltsgegenstände vom Besteller bzw. in dessen Auftrag als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Besteller schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa entstehende Forderungen auf Vergütung mit allen Nebenrechten, einschließlich der Einräumung einer Sicherungshypothek an den Auftragnehmer ab.
6. Werden Vorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Bestellers eingebaut, so tritt dieser schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstück-rechten entstehenden Forderungen mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer ab.
7. Wenn der Wert, der für den Auftragnehmer nach den vorstehenden Bestimmungen bestehende Sicherheiten den Wert der Forderungen des Auftragnehmers - nicht nur vorübergehend - um insgesamt mehr als 10 % übersteigt, so ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Bestellers zur entsprechenden Freigabe von Sicherheiten seiner Wahl verpflichtet.
8. Erfüllt der Besteller seine Verpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer nicht oder nicht pünktlich und/oder wirkt er in unzuverlässiger Weise auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände ein, so kann der Auftragnehmer unbeschadet des ihm zustehenden Anspruchs auf Erfüllung des Vertrages die Gegenstände heraus verlangen, sofern eine dem Besteller zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gesetzte angemessene Frist erfolglos verstrichen ist. Hat der Besteller den Vertrag erfüllt, so hat der Auftragnehmer die Gegenstände zurückzugeben.

§ 9 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Auftragnehmer und Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, ausgenommen sind jedoch das CSIG und das UN-Kaufrecht.
2. Soweit der Besteller Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögens ist, ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen zwischen Unternehmer und Besteller nicht berührt. Die einzelne unwirksame Bestimmung wird durch die gesetzlich zulässige Bestimmung ersetzt, die dem Ziel der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.